

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 769/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szajndla G [REDACTED] geb. H [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED], O [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1975 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der vom Revisionsgericht nicht nachprüfbarer tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Gutachten. Danach haben die Magen- und Darmbeschwerden der Klägerin keinen selbständig meßbaren Krankheitswert. Arthrose und Bandscheibenschaden stellen sich als reine Verschleißerscheinungen dar, die keinen Zusammenhang mit der Verfolgung erkennen lassen. Der Fußschaden ist angeboren und auch in seinem schädigenden Einfluß nicht meßbar. Bei

17

- 3 -

den geltend gemachten psychischen Schäden handelt es sich nur um geringe vegetative Auffälligkeiten, bei denen ein durchgehender meßbarer Schaden nicht objektiviert werden kann.

Die hiergegen gerichteten Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch führen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Zulassung der Revision (BGH RM 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42). Es ist auch kein Grund für die Zulassung der Revision, daß das Berufungsgericht den in zweiter Instanz gestellten Antrag auf Zuerkennung eines weiteren Heilverfahrens übergangen hat.

Wustenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

